

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **49**

Ausgabetag **18.12.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |     |          |  |           |
|-----|----------|--|-----------|
| 728 | 16.12.15 | a) Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe                                 | 725 – 731 |
| 729 | 16.12.15 | b) Satzung vom 16.12.15 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen | 732       |

## STADT TELgte

- |     |          |  |           |
|-----|----------|--|-----------|
| 730 | 14.12.15 | a) Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche   | 733 – 734 |
| 731 | 10.12.15 | b) Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15.12.2011  | 735 – 736 |
| 732 | 10.12.15 | c) Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14.12.2006 | 737 – 738 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
733	10.12.15	d) Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 14.12.2000	739 – 740
734	10.12.15	e) Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22.12.1999	741 – 745
735	10.12.15	f) Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte	746 – 768
736	14.12.15	g) 71. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Bekanntmachung	769 – 771
737	14.12.15	h) 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte hier: In-Kraft-Treten	772 – 774
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
738	11.12.15	a) Aufgebot eines Sparbuches	775
739	16.12.15	b) Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	776
<b>ABWASSERBETRIEB TEO</b>			
740	15.12.15	IV. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013	777 – 785
<b>BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH</b>			
741	10.12.15	Bekanntmachung der Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte	786 – 791
<b>KREIS WARENDRF</b>			
742	09.12.15	a) Jahresabschluss 2014 „Kulturgut Haus Nottbeck GmbH“	792 – 793

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
743	09.12.15	b) Jahresabschluss 2014 „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“	794 – 795
744	11.12.15	c) Beteiligungsbericht 2014 für den Kreis Warendorf gem. §117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW	796
745	16.12.15	d) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)	797
746	18.12.15	e) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung, Installation und Aufbau einer Anbindung der Jobcenter Standorte mit Richtfunktechnik	798 – 799
747	09.12.15	f) Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	800
748	09.12.15	g) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	801 – 803

## Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

##### (1) Die Ahlener Umweltbetriebe mit den Gruppen

- Entsorgung, Stadtreinigung, Winterdienst,
- Grünflächen und Parkanlagen,
- Stadtentwässerung und Straßenbau,
- Finanz- und Rechnungswesen,
- Zentraler Service

bilden den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe (im Folgenden Eigenbetrieb) und werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

##### (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- die Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser,
- die der Stadt Ahlen obliegende Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen,
- die der Stadt Ahlen obliegende Abfallentsorgung,
- die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst,
- die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Friedhofsanlagen sowie deren Verwaltung,
- der Straßen- und Brückenbau,
- das Fuhrpark-Management einschließlich der Unterhaltung einer Kfz-Werkstatt,

jeweils im Gebiet der Stadt Ahlen, sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Abläufe. In diesem Rahmen obliegt dem Eigenbetrieb die Planung, Finanzierung und Errichtung eines neuen Baubetriebshofs nach Maßgabe der diesbezüglichen Beschlüsse des Rates der Stadt Ahlen.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Ahlener Umweltbetriebe“.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die beide vom Rat der Stadt bestellt werden. Gehört zur Betriebsleitung ein Beigeordneter der Stadt, so ist dieser Erster Betriebsleiter. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Für den Fall der Verhinderung des Zweiten Betriebsleiters bestellt der Rat der Stadt einen Stellvertreter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- b) die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Anlagenerweiterungen
- c) Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- d) der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen,
- e) der Erlass von abwasserbezogenen Bescheiden, insbesondere in Bezug auf das Anschluss- und Benutzungsverhältnis sowie Kanalanschlussbeitragsbescheide und Kostenersatzbescheide,
- f) der Erlass von Bescheiden im Zusammenhang mit dem städtischen Friedhofswesen, außer Friedhofsgebührenbescheiden,
- g) der Erlass von Bescheiden betreffend die Nutzung / Sondernutzung öffentlicher Straßen einschließlich Gebührenbescheiden sowie
- h) der Abschluss von mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Verträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 3 Abs. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

(4) Soweit nicht schon von der laufenden Betriebsführung umfasst, gehört zum Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung ferner der Erlass aller in Abs. 2 genannten Bescheide, wenn im Einzelfall über die die Begründung, den Umfang oder das Aufrechterhalten eines Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnisses betreffenden Ansprüche oder Pflichten des Bürgers streitig entschieden werden muss.

(5) Die Betriebsleitung wird außerdem über die Führung der laufenden Betriebsführung hinaus ermächtigt:

- a) zur Vergabe von Aufträgen nach VOB / VOL / VOF (Verpflichtungsgeschäfte) mit Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Wirtschaftsplan,

- b) zum Abschluss von Verträgen (Verpflichtungsgeschäfte) mit Zustimmung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Wirtschaftsplan, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

Bei Vergaben von Aufträgen und Abschluss von Verträgen in einer Höhe über 100.000 € ohne Umsatzsteuer erhält der Betriebsausschuss zu seiner nächsten Sitzung eine Mitteilungsvorlage über die getroffenen Vergabeentscheidungen.

- (6) Über die Leistungen von nicht erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Betriebsleitung, bei deren Abwesenheit der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.  
Nicht erhebliche über-/außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn sie den Betrag von 25.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.  
Nicht erhebliche über-/ außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 € ohne Umsatzsteuer sind dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), 50 Abs. 3 GO NRW; § 5 Abs. 1 und 2 EigVO gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Ahlen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen und
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

**§ 5**  
**Rat**

Der Rat der Stadt Ahlen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 6**  
**Bürgermeister/in**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bereiten im Einvernehmen die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 7**  
**Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanziellwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**  
**Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs vermerkt.

**§ 9**

**Vertretung des Eigenbetriebs**

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt Ahlen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Ahlen öffentlich bekannt gemacht.

**§ 10**

**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11**

**Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.200.000 €.

(2) Zur Erweiterung des Eigenbetriebs gliedert die Stadt Ahlen die den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgabenbereichen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Aktiva und Passiva) aus dem Haushalt der Stadt Ahlen auf den Eigenbetrieb aus. Sobald die zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ihrer Höhe nach feststehen (Vorliegen des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Ahlen), wird ein gesonderter Ratsbeschluss über die Übertragung auf den Eigenbetrieb herbeigeführt.

(3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

**§ 12**

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat

die Betriebsleitung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 13**

**Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführungen des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14**

**Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 15**

**Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Ahlen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Ahlen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**

**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Abwasserwerk vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16.12.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2015**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für die**  
**Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	398 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	561 v.H.
2. Gewerbesteuer	445 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

**§ 3**

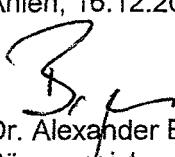
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16.12.2015

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Auf Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 10.12.2015 wird gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 731), die Einziehung für die nachfolgende öffentliche Straßenfläche beschlossen:

**Einziehung einer öffentlichen Parkplatzfläche am „Orkotten“  
(Teilfläche zur Größe von ca. 958 qm aus dem Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 50 Flurstück 690)**

Die Lage der Teilfläche ist auf dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Die Absicht der Einziehung ist am 11.09.2015 im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 35 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben. Die Einziehung erfolgt mit sofortiger Wirkung und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

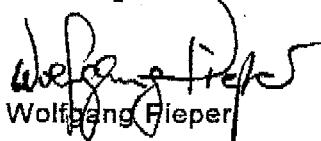
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Gesetzgeber hat das Widerspruchsverfahren in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Telgte in Verbindung zu setzen.

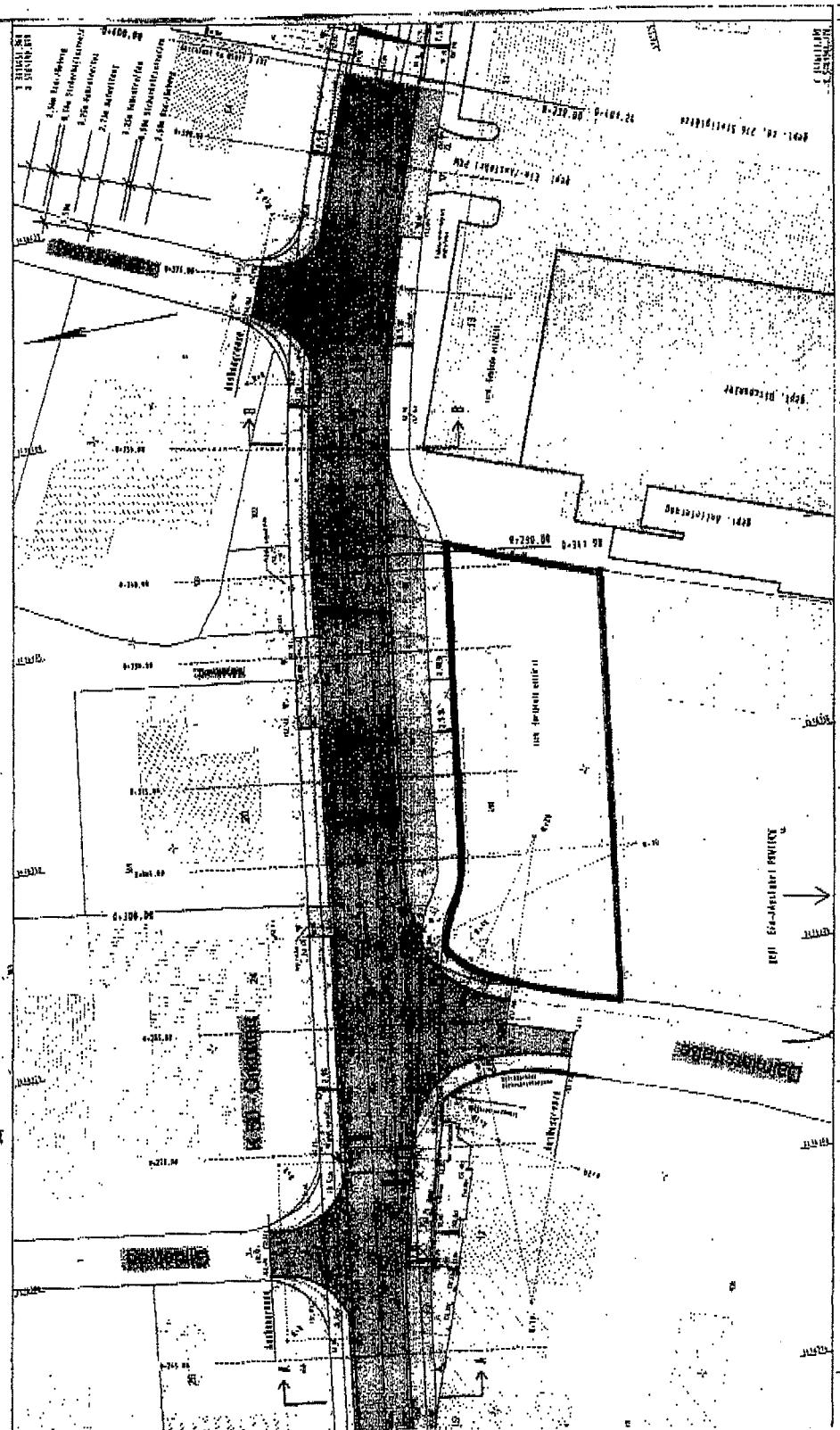
Telgte, den 14.12.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

Wolfgang Pieper



Parkplatzfläche „Orkotten / Ecke Daimlerstraße“



## Satzung

**zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte  
vom 15. Dezember 2011  
vom 10. Dezember 2015**

---

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - hat der Rat der Stadt Telgte am 10. Dezember 2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

### § 1

Dem § 7 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Anregungen und Beschwerden, die unleserlich oder nicht unterschrieben (anonym) sind oder wo die/der Einsender/-in nicht erkennbar ist, werden zurückgewiesen."

### § 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 10. Dezember 2015

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

**zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte**  
**vom 14. Dezember 2006**  
**vom 10. Dezember 2015**

---

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. 666), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG-) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 1,07 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,51 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,09 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 2,83 Euro

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

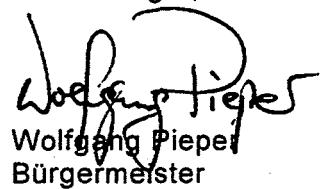
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 10. Dezember 2015

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

### **zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2000 vom 10. Dezember 2015**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. 666), sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

a) für jeden	60 l Restmüllbehälter	85,64 Euro,
b) für jeden	90 l Restmüllbehälter	114,82 Euro,
c) für jeden	120 l Restmüllbehälter	143,99 Euro,
d) für jeden	240 l Restmüllbehälter	260,77 Euro,
e) für jeden	60 l Bioabfallbehälter	55,06 Euro,
f) für jeden	90 l Bioabfallbehälter	68,96 Euro,
g) für jeden	120 l Bioabfallbehälter	82,85 Euro,
h) für jeden	240 l Bioabfallbehälter	138,45 Euro.

#### **§ 2**

**§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Restmüllabfuhr in Containern beträgt jährlich:

a) je 1,1 cbm Container bei wöchentlicher Entleerung	2.539,90 Euro,
b) je 1,1 cbm Container bei 14-täglicher Entleerung	1.395,74 Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

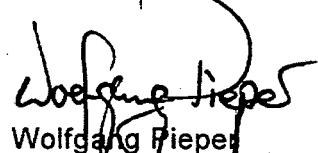
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 10. Dezember 2015

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

**zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung  
der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte  
vom 22. Dezember 1999  
vom 10. Dezember 2015**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) - SGV. NRW. 2127 -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. 666) - SGV. NRW. 610 -, sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

### § 1

#### Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Benutzung der Friedhofskapellen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A)	<b>Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten</b>	
1	Reihengrab	
	a) Für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbe Person	219,62 Euro
	b) Für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbe Person	313,75 Euro
2	Wahlgrab je Grabstelle	705,93 Euro
3	Tiefengrab	800,06 Euro
4	Urnенreihengrab	517,69 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Anonymes Urnengrab	156,88 Euro
6	Anonymes Reihengrab	313,75 Euro
7	Verlängerung des Nutzungsrechts a) an Wahlgräbern je Jahr und Stelle b) an Urnenreihengräbern je Jahr und Stelle	23,53 Euro 17,26 Euro
B)	<b>Bestattungen</b>	
8	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt ohne Trauerfeier	100,00 Euro
9	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person mit Trauerfeier	100,00 Euro
10	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - erste Belegung - c) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - weitere Belegungen - d) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - untere Belegung - e) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - obere Belegung - f) im anonymen Erdgrab mit Trauerfeier g) im anonymen Erdgrab ohne Trauerfeier	424,45 Euro 424,45 Euro 424,45 Euro 495,85 Euro 424,45 Euro 360,78 Euro 325,08 Euro
11	Bestattung einer verstorbenen Person ohne Nutzung der Trauerhalle	376,85 Euro
12	Bestattung einer Urne a) im Urnengrab oder Wahlgrab mit Trauerfeier b) im anonymen Urnengrab mit Trauerfeier c) im anonymen Urnengrab ohne Trauerfeier	256,06 Euro 256,06 Euro 182,28 Euro
13	Zulage für Frost ab 30 cm Tiefe je 10 cm	47,60 Euro
14	Gärtnerische Arbeiten nach Aufwand je Stunde	41,77 Euro
15	Hecke roden und nach der Beisetzung durch neue Hecke ersetzen	108,53 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
C)	<b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
16	Ausgrabung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	247,73 Euro
17	Bestattung des Umbettungssarges einer vor Vollen-dung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	247,73 Euro
18	Ausgrabung einer nach Vollendung des 5. Lebens-jahres verstorbenen Person einschl. Einsargen in Um-bettungssarg/Gebeinssarg a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	461,93 Euro 283,43 Euro
19	Bestattung des Umbettungssarges einer nach Vollen-dung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	342,93 Euro 247,73 Euro
20	Graböffnung (gerichtlich angeordnet) einschl. Schlie-ßen der Grabstelle	461,93 Euro
21	Ausgrabung einer Urne	152,53 Euro
22	Beisetzung einer ausgegrabenen Urne	140,63 Euro
D)	<b>Nutzung der Friedhofskapellen</b>	
23	Nutzung der Aufbewahrungsräume	120,00 Euro
24	Nutzung einer Trauerhalle für die Trauerfeier	179,89 Euro
E)	<b>Sonstige Leistungen</b>	
25	Abräumen einer Grabstätte a) gärtnerische Arbeiten beim Abräumen einer Grab-stätte nach Aufwand je Stunde b) Pflegeaufwand für die verbleibende Ruhezeit pro Jahr	41,77 Euro 30,00 Euro
26	Anlegung von Grabeinfassungen Arbeitskosten nach Aufwand je Stunde zzgl. Material nach Bedarf (Steinplatten, Heckenpflan-zen, ...)	41,77 Euro
27	Streifenfundament pro Grabstelle	62,00 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
F)	<b>Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und laufende Kontrolle der Standfestigkeit</b>	
28	Stehend	60,00 Euro
29	Liegend, sowie Holz-, Eisen-, Bronzemale und Grabmale auf Kindergräbern	20,00 Euro
30	Ergänzung und Veränderung von stehenden Grabmalen	18,00 Euro
31	Ergänzung und Veränderung von liegenden und sonstigen Grabmalen	6,00 Euro
G)	<b>Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 der Friedhofssatzung</b>	
32	für 1 Jahr	15,00 Euro
33	für 5 Jahre	50,00 Euro

Für nicht aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 10. Dezember 2015



Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

**für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte  
vom 10. Dezember 2015**

---

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Telgte am 10. Dezember 2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe am „Alter Warendorfer Weg“ im Stadtteil Telgte und an der „Grevener Straße“ im Stadtteil Westbevern-Dorf in den auf dem dieser Satzung beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Grenzen einschließlich der Friedhofskapellen.

#### § 2

##### Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Telgte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Telgte sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

### § 3

#### **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs in Telgte umfasst den Stadtbezirk Telgte, bestehend aus den Gemarkungen Telgte-Stadt und Telgte-Kirchspiel.
  - b) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs in Westbevern-Dorf umfasst die Gemarkung Westbevern, bestehend aus den Stadtteilen Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadrup.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern/Besucherinnen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.

- b) die Friedhofswege mit dem Fahrrad zu befahren. Fahrräder sind auf dem Friedhofsgelände zu schieben.
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - d) in der Nähe einer Bestattung bzw. Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) Sammlungen durchzuführen.
  - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten.
  - h) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen. Hinweise auf die Abfalltrennung sind zu beachten. Danach ist auf allen Friedhöfen nach verrottbaren und unverrottbaren Abfällen zu trennen.
  - i) Tiere – ausgenommen sind Hunde – mitzubringen; mitgebrachte Hunde sind an kurzer Leine zu führen. Die von den Hunden verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
  - j) pflanzen-, tier- und pilztötende Präparate anzuwenden.
  - k) private Sitzbänke aufzustellen.
  - l) Feuer und offenes Licht anzuzünden; ausgenommen ist das zum Anzünden von Lichern in wenigstens unterwärts und seitlich umschlossenen Behältern.
  - m) außerhalb von Trauerfeiern zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
  - n) zu lärmeln, zu lagern oder zu spielen.
  - o) Pflanzen auszugraben oder auszureißen sowie Pflanzteile abzuschneiden oder abzureißen; unberührt bleibt das Recht zur Grabpflege.
  - p) nicht verrottbare Kunststoffe bei Trauergebinden und als Grabschmuck zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar und aus Umweltschutzgründen unbedenklich sind.
- (5) Auf den Parkplätzen und angrenzenden Vorflächen ist die Ausübung des Reisegewerbes und die Einrichtung von Imbissmöglichkeiten untersagt.

§ 6

**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/Antragstellerinnen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/Vertreterinnen die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetausweis auszustellen.  
Die Berechtigungskarten werden für 1 Jahr oder für maximal 5 Jahre ausgestellt.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnensrehengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragte/Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem/der Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der/die Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.  
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Die Särge dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Särge für Kinder die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,50 m  
Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m
- b) Särge für Personen die nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind  
Länge: 2,05 m  
Breite: 0,75 m  
Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,75 m

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9

### Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen (Aufbahrungsräume) und sonstige Einrichtungen der Friedhofshalle dienen der Aufnahme von eingesargten Leichen und von Urnen bis zur Überführung in die Trauerhalle oder direkt zur Grabstätte; sie dienen ferner der Aufnahme von eingesargten Leichen und von Urnen, die außerhalb des Stadtgebiets bestattet werden sollen. Nicht aufgenommen werden Särge bei Umbettungen. Jeder Sarg ist mit einem Namensschild zu versehen.
- (2) Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in den Leichenzellen sehen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und die Verwesung noch nicht begonnen hat. Für Verluste oder Beschädigungen der bei den Leichen oder im Sarg verbleibenden Wertgegenstände haftet die Stadt nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufstellung eines Sarges in einer Kühlzelle anordnen; das gilt auch, wenn dadurch die Überführung einer Leiche in eine andere Leichenhalle erforderlich wird. Der Zutritt zu den Kühlzellen ist nur aus dienstlichen Gründen gestattet.

**§ 10**

**Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche infolge fortgeschrittener Verwesung bestehen.
- (4) Die Ausschmückung der Trauerhalle und der Aufbahrungsräume durch Private bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

**§ 11**

**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

Für bestehende weitergehende Rechte gilt § 32 dieser Satzung.

**§ 12**

**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu erstatte.

§ 13

**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.  
Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/Urnensreihengrabstätten der/die verfügberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.  
Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen**

##### **§ 14**

###### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Anonyme Urnengrabstätten,
  - e) Ehrengrabstätten,
  - f) Muslimische Grabstätten.
- (3) Die Vergabe einer Grabstätte erfolgt nur bei Eintritt eines Bestattungs- und Umbettungsfalles.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Reihengrabstätte oder auf den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Wahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Die Inhaber einer Grabzuweisung und die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
- (6) Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden.

##### **§ 15**

###### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann jedoch eine Umbettung in ein Wahlgrab vorgenommen werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahres einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
- b) Reihengrabfelder für Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind.

Die Grabbeete sind durch 0,20 m breite Einfassungen getrennt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Für Reihengräber, aus denen der/die Verstorbene vor Ablauf der Ruhefrist ausgegraben wurde, wird keine Gebühr erstattet.

## § 16

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Sargbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Bei mehrstelligen Wahlgräbern ergibt sich die Grabbreite durch entsprechende Vervielfältigung der Grabbeetgröße.

Zwischen den Grabstätten ist ein Zwischenraum für die Grabumrandung von 0,20 m einzuhalten.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Tiefgräber werden auf geeigneten und durch besondere Genehmigung festgelegten Friedhofsteilen eingerichtet.

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhe wieder erworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 20 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Der Wiedererwerb kann aus wichtigen Gründen (z. B. bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei der beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine Öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung eine Teilrückgabe zulässt. Bei Bewilligung einer Rücknahme wird nur der Teil der Nutzungsgebühr für die noch nicht abgelaufene Benutzungsdauer erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Gebührentarifes.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel/Enkelinnen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollblütigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er/Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger/Jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles die Bestattung in dieser Grabstätte zuzustimmen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

**§ 17**

**Urnengrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - c) anonymen Urnengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.  
Eine Urnenreihengrabstätte dient zur Aufnahme von max. zwei Urnen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Bei den anonymen Urnengrabortfeldern handelt es sich um Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit.

**§ 18**

**Ehrengrabstätten**

Im Bereich der Hauptkreuze befinden sich Ehrengrabstätten. Die Unterhaltung obliegt der Kirchengemeinde St. Marien. Änderungen dieser Grabfelder sind jedoch nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

Die auf den Friedhöfen vorhandenen Ehrengräber für die Opfer von Krieg und Gewalt-herrschaft werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

**§ 19**

**Muslimische Grabstätten**

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
- (3) Die Ausrichtung des Grabs erfolgt in Richtung Mekka.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so an die Umgebung anzupassen und zu gestalten, dass der Friedhofs Zweck und die Würde des Friedhofs in seinen Einzelteilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bäume und sonstige Gehölze dürfen eine Maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

### § 21

#### Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Diese sind im Belegungsplan ausgewiesen, der auch die Art der Grabeinfassung festlegt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

## VI. Grabmale und andere bauliche Anlagen

### § 22

#### Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gemäß § 20. Für die Mindeststärken der Grabmale gelten die Bestimmungen in § 23. Grabmale müssen bei Wahlgräbern zum Nachbargrab einen Abstand von 0,25 m einhalten.
- (2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

**Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen nur bearbeitete Natursteine, Findlinge, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein.
    - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmsweise kann ein Sockel zugelassen werden. Dieser darf höchstens 10 cm hoch sein und muss aus der gleichen Gesteinsart bestehen wie das Grabmal.
    - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere die Verwendung von Ersatzstoffen (Terrazzo, Gips usw.), von Kork, Tropf- und Grottensteinen, Porzellan, Emaille, Blech, Glas (mit Ausnahme von kleinen Teilen zur Gestaltung), Ölfarbanstrich auf Grabsteinen und Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Reihengräbern (Kindergräbern) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    - stehende Grabmale: Höhe: bis 0,80 m  
Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
    - liegende Grabmale: Breite: bis 0,35 m  
Tiefe: bis 0,40 m, Mindeststärke 0,10 m
  - Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
    - stehende Grabmale: Höhe: bis 1,20 m  
Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
    - liegende Grabmale: Breite: bis 0,50 m  
Tiefe: bis 0,70 m, Mindeststärke 0,10 m
  - Auf Wahlgrabstätten
    - stehende Grabmale:
      - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:  
Höhe: bis 1,30 m  
Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m
      - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:  
Höhe: bis 1,30 m  
Breite: bis 1,40 m, Mindeststärke 0,16 m
    - liegende Grabmale:
      - bei einstelligen Grabstätten:  
Breite: bis 0,50 m  
Tiefe: bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,20 m  
Tiefe: bis 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,40 m  
Tiefe: bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m

Insgesamt darf nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden. Eine Vollabdeckung behindert die Verwesung der Leichen.



9 24

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Das Gleiche gilt für Grablaternen über 0,50 m Höhe.
  - (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials in doppelter Ausführung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Weiterhin muss die Fundamentierung und Verdübelung beschrieben sein. Bei Bedarf ist die Standsicherheit nachzuweisen.
  - (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
  - (4) Als nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur naturlasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Für ihre Größe gelten die Maße des § 23 Absatz 2 Buchstabe a) und b).

**§ 25**

**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Dabei werden insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, herausgegeben vom Bundesverband des Deutschen Steinmetz- und Stein- und Holzbildhauerhandwerks, zugrunde gelegt.

**§ 26**

**Standsicherheit/Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Grabzuweisung, bei allen anderen Grabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine Öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

**§ 27**

**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern/Tiefengräbern/Urnengräbern oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht bin-

nen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Grabmale fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht genehmigter Grabmale verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des/der Verantwortlichen entfernen lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber/die Inhaberin der Grabzuweisung und bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt für die einzelne Grabeinfassung. Trittplatten oder Pflanzstreifen zwischen den Grabbeeten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen weder auf den Grabstätten noch in deren Umgebung sichtbar aufbewahrt werden.
- (8) Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser sind Konserveindosen, Einmachgläser u. ä. Behältnisse nicht zu verwenden.

**§ 29**

**Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

**§ 30**

**Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche eine bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Bepflanzen mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
  - b) zusätzliches Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Grabeinfassungen baulicher Art, Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckungen zu den bereits von der Friedhofsverwaltung vorgenommenen Grabeinfassungen (siehe § 26 Absatz 6).
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der § 20 für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zugelassen werden.

**§ 31**

**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine Öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Tiefengrabstätten/Urnengrabbstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschä-

digung entziehen. Bezuglich der Beseitigung des Grabmales gilt § 27 Absatz 2 bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Schmuck entfernen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Voreigentümerinnen und ehemalige Trägerinnen der Friedhöfe, die Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Telgte und die Kath. Kirchengemeinde Ss. Cornelius und Cyprianus Westbevern (jetzt gemeinsam: Kirchengemeinde St. Marien) vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeiten und die vorgenommene Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Absatz 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 33**

#### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen sowie der Friedhofshallen am „Alter Warendorfer Weg“ und in Westbevern durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofskapellen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 35**

**Ordnungswidrigkeiten**

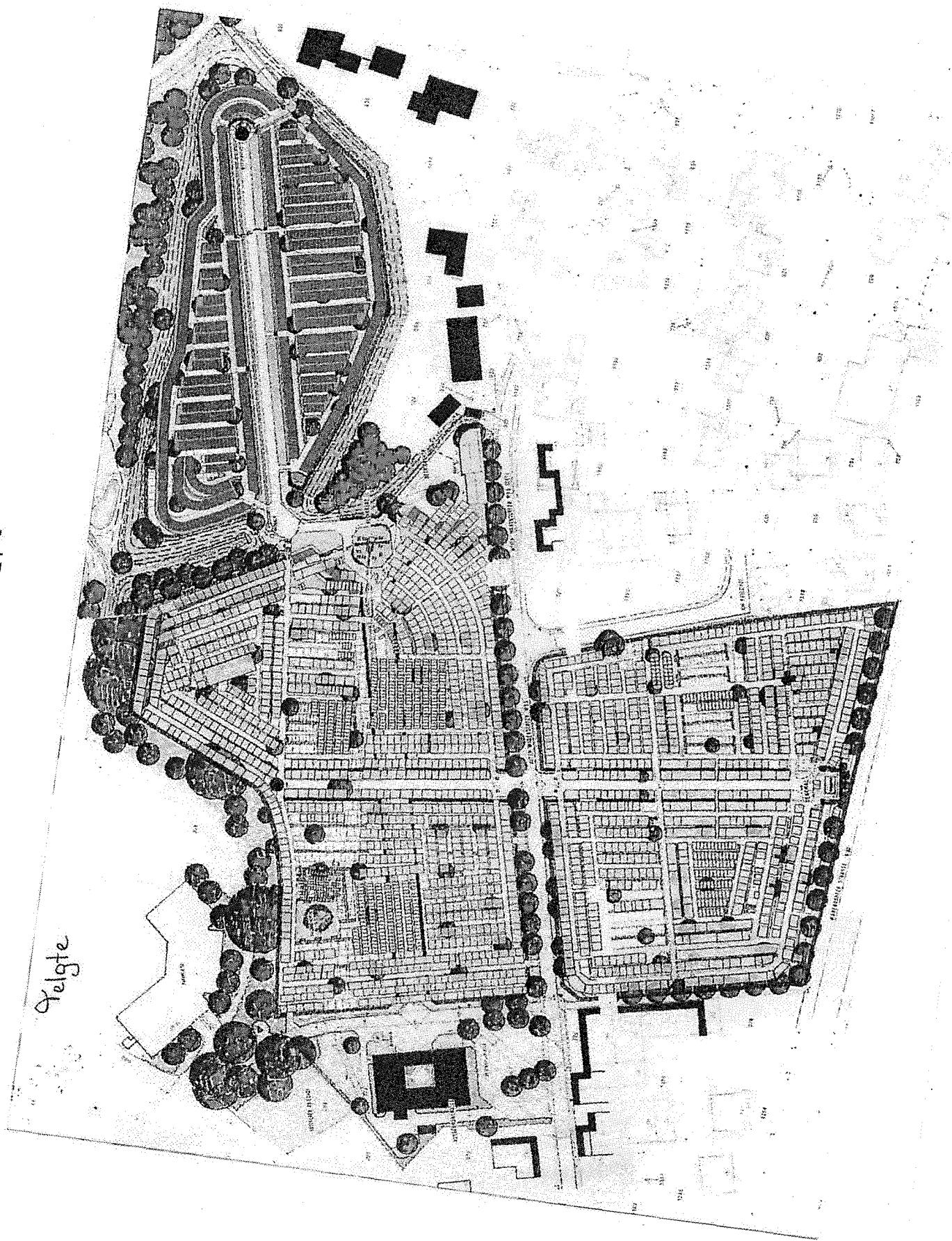
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer wiederholt vorsätzlich oder fahrlässig trotz schriftlicher Abmahnung
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung missachtet,
  2. ohne Zulassung gemäß § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausübt,
  3. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 20 der Satzung verletzt,
  4. die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 23 der Satzung, insbesondere die Maße der Grabmale missachtet,
  5. für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen keine Zustimmung gemäß § 24 der Satzung beantragt,
  6. die Regeln für die Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen nicht beachtet,
  7. die allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Herrichtung und Pflege der Grabstätten gemäß §§ 28 und 30 der Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

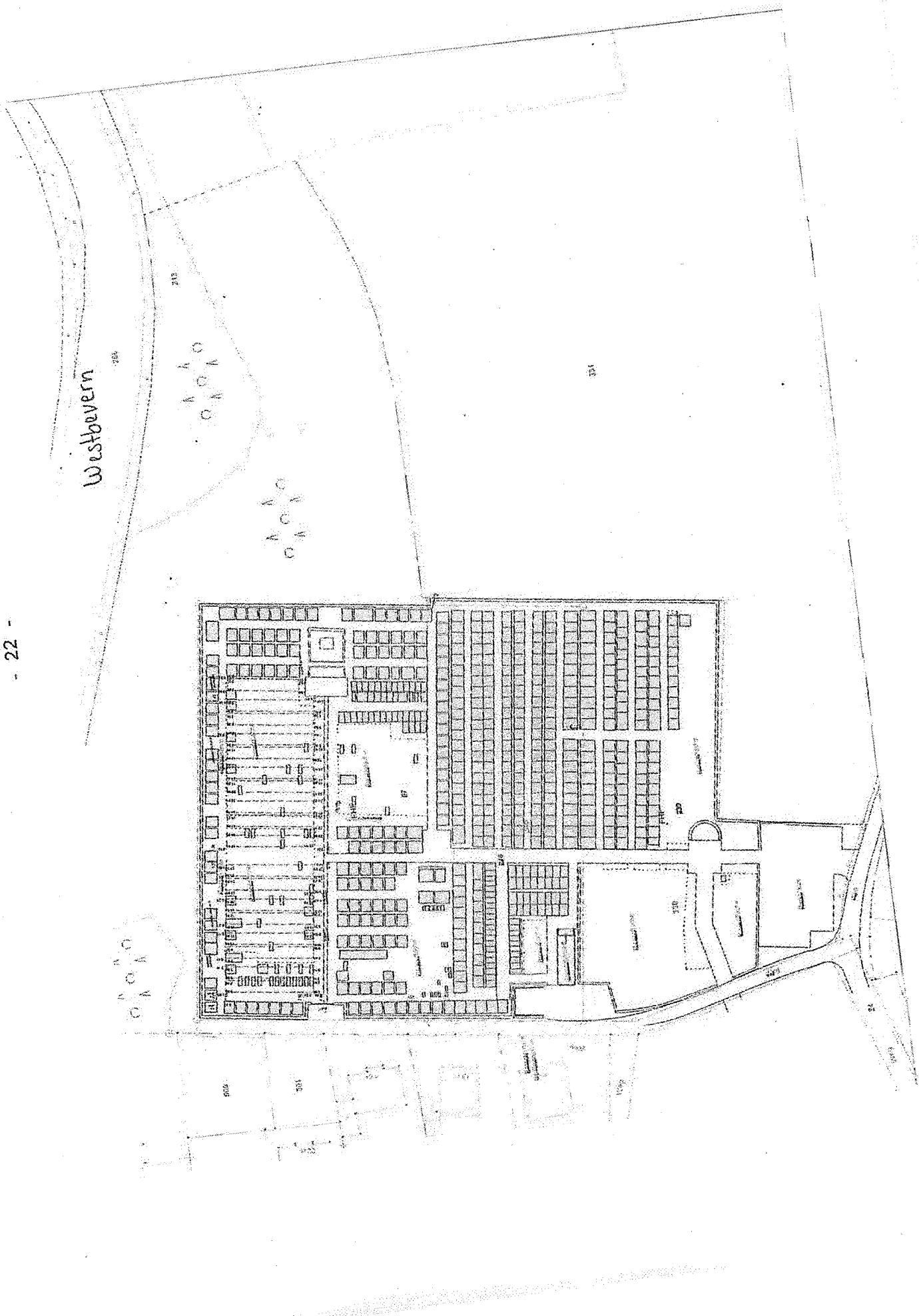
**§ 36**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2003, außer Kraft.





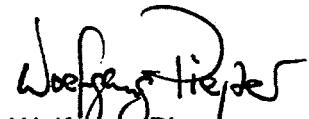
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 10. Dezember 2015

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Telgte am 23.06.2015 beschlossene und gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) angezeigte 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.11.2015, Aktenzeichen 35.02.01.800-011/2015:0001, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

#### Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Änderungsplan maßgebend.

#### Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsbe rechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden

sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

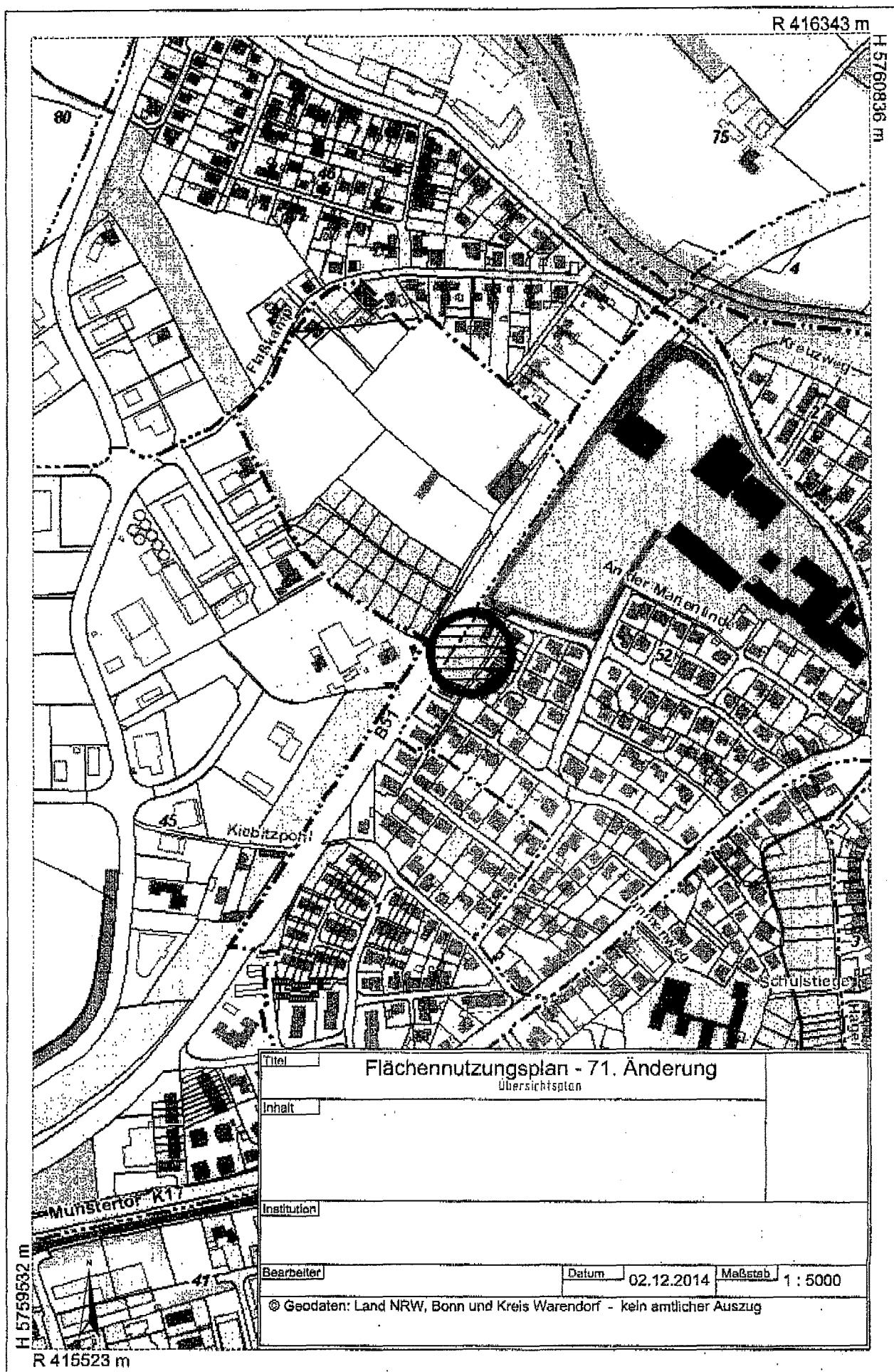
Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, den 14.12.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BaugB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

#### Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 14.12.2015

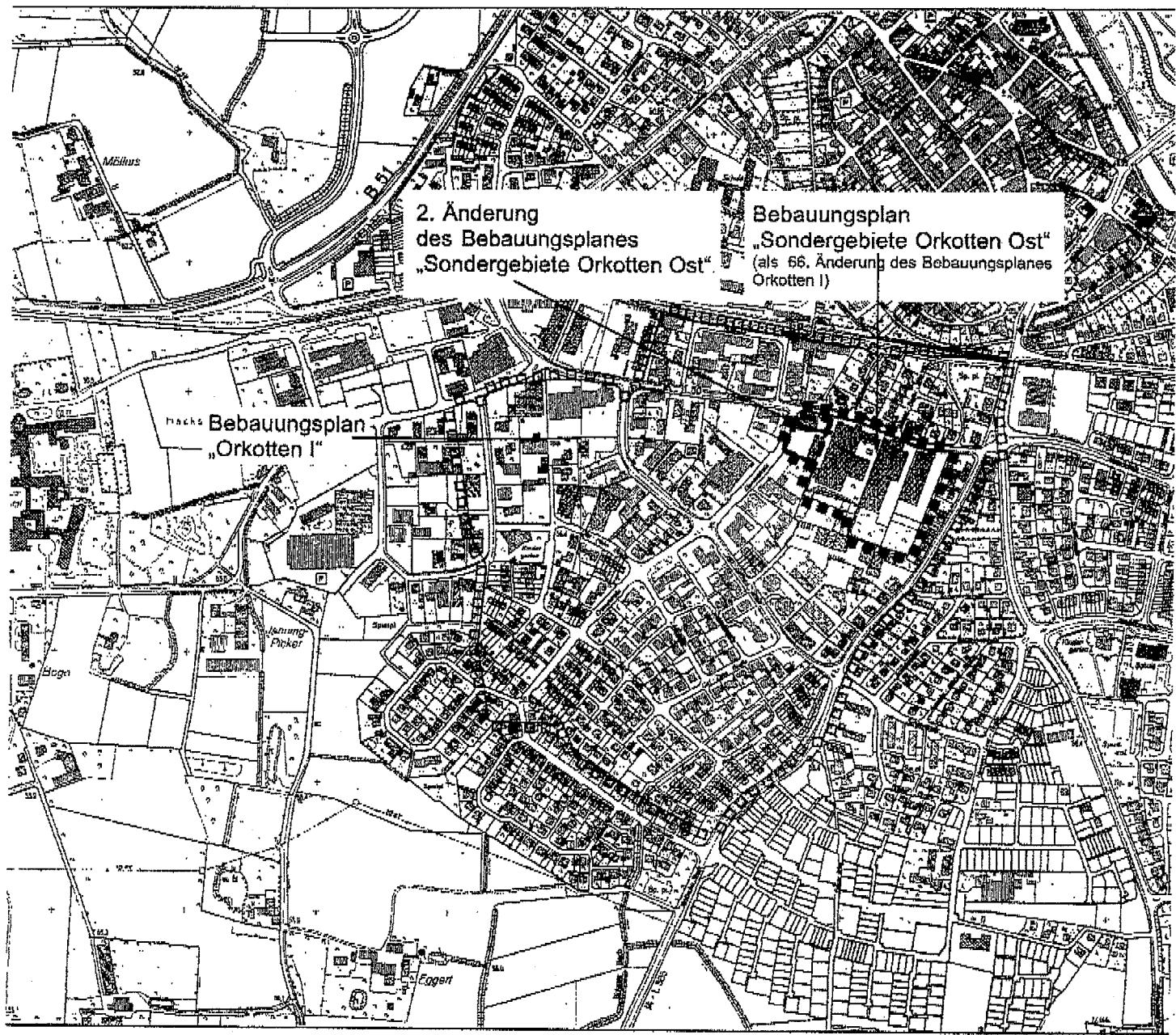
Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

# STADT TELgte

## BEBAUUNGSPLAN

### „SONDERGEBIETE ORKOTTEN OST“ - 2. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302471834

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 11. Dezember 2015  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 309092757**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 16. Dezember 2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## **Änderungssatzung**

**IV. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013**

### **Artikel I**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

### **Artikel II**

§ 12a Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,10 €.

### **Artikel III**

Die Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ erhält folgende Fassung: Siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung.

### **Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage 1 zur IV. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, in der jeweils geltenden Fassung:**

### **Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze**

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.12.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013

**Geltungszeitraum: 2016**

#### **I. Entsorgungsgebiet Telgte**

##### **I.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

##### **I.2 Abwassergebührensätze**

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,15 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,33 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung).

serungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,62 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.

### I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

### I. 4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 7,24 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

### I. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,29 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

### I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen, und deren Beseitigung, wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,29 € je m<sup>3</sup> Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,29 € je m<sup>3</sup>.

- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

#### I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

#### I.8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,  
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich  
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

#### I.9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

#### I.10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

#### I.11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

## II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

### II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,44 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,44 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt

### II.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.2, 31.5, 31.8 und 30.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

### II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,42 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

### II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

## II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

## II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:                    | 0,50  |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,25  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,70  |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,85  |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,95  |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

## II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

## II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

## II.9 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

### **III. Entsorgungsgebiet Ostbevern**

#### **III.1 Abwassergebührensätze**

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,50 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt

#### **III.2 Vorausleistungen**

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11, 28.02, 31.05 und 31.08 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

#### **III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,29 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

#### **III.4 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

### **III.5 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,<br>auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

### **III.6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

### **III.7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

### **III.8 Beitragssatz**

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.

## Bekanntmachungsanordnung

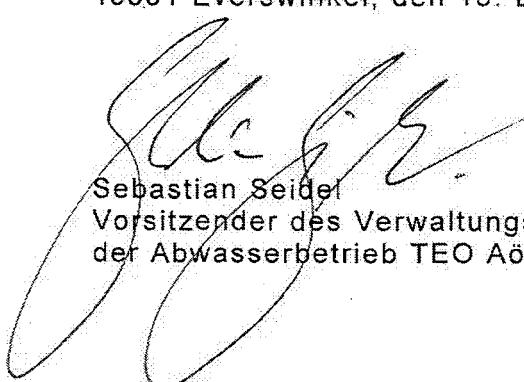
Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 10.12.2015, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 15.12.2015 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 10.12.2015 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 15. Dezember 2015

  
Sebastian Seidel  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

# BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH

Die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte, beschlossen am 08. Dezember 2015 durch den Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH  
Telgte, den 10. Dezember 2015



Spliethoff  
Geschäftsführer

# Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Vereins- oder Übungsleitung und bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

## II. Eintrittskarten & Zutritt

1. Für das Betreten des Bades ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich.
  - a) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades und ist nur am gelösten Tag gültig.
  - b) Die Zehnerkarte ist für die Dauer einer Saison gültig, kann aber in die direkt folgende Saison übertragen werden. Jeder Wertpunkt der Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
  - c) Die Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Saison, ist personenbezogen und somit nicht übertragbar.

Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

2. Die Saisonkarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Nutzung erfolgt die Einziehung. Im Wiederholungsfalle erfolgt ein Ausschluss vom Erwerb von Saisonkarten für die nächstfolgende Saison. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Eine Entschädigung für eingezogene bzw. verlorene Karten wird nicht gewährt.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen

- b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden
  - c) Personen, die unter Epilepsie leiden
  - d) Tieren
  - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
5. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und Kinder, die nicht im Besitz des Schwimmabzeichens „Bronze“ sind, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist das Betreten des Waldschwimmbades Klatenberg und der dortige Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
  6. Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Freibadpersonals gestattet.
  7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird gesondert geregelt.

### **III. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Schwimmabdeingang öffentlich bekannt gegeben.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Ende der täglichen Betriebszeit.
3. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Die Badezeit ist im Rahmen der allgemeinen Betriebszeiten des Bades nicht begrenzt.
5. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden, bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.

### **IV. Benutzung des Bades**

#### **a) außerhalb der Becken**

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist ihnen nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
3. Die Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

4. Zur Unterbringung der Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Diese können kostenlos benutzt werden. Der Schrankschlüssel ist sorgfältig gegen 1,00 € als Pfand aufzubewahren. Der Verlust ist sofort dem Badepersonal zu melden. Es ist ein Entschädigungsbetrag von 25,00 € zu zahlen. Der Badegast benutzt die Garderobenschränke auf eigene Gefahr. Eine Haftung für die Kleidung und für die mit der Kleidung in den Garderobenschränken untergebrachten anderen Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, wird nicht übernommen.
5. Jedem Badegast stehen 10 Minuten Duschzeit zur Verfügung. Warmes „Zwischenduschen“ und unverhältnismäßig langes Duschen vor und nach dem Schwimmen sind ausdrücklich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das kurze Abduschen unter den Außenduschen vor Betreten des Schwimmbeckens.
6. Die Liegewiese ist ausschließlich zum Liegen bestimmt, jegliches Spielen ist hier aus Rücksicht auf andere Badegäste nicht gestattet. Hierfür steht die Spielwiese mit Fußball-, Volleyball- und Basketballfeld zur Verfügung. Für Sach- und/oder Personenschäden haftet die verursachende Person.
7. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Beckenbereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu nutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
9. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Der Konsum jeglicher berauscheinender Mittel und die Benutzung von Shishas sind nicht erlaubt.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden, Behälter aus Glas oder Porzellan sind auf dem Freibadgelände grundsätzlich verboten.
13. Die Benutzung der Wasserspiellandschaft ist nur für Kinder bis zu 10 Jahren unter Aufsicht der Begleitperson gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Der Zugang zu den Räumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
15. Die Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

**b) im Wasserbereich**

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher, sauberer Badekleidung gestattet (Boxershorts, BHs und T-Shirts gelten grundsätzlich nicht als Badekleidung).
4. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Wippen ist nicht erlaubt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Die springende Person hat unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken über die Ausstiegsleitern zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. Die Benutzung von Spielgeräten im Wasser ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals im Nichtschwimmerbecken gestattet.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen darf nur mit Genehmigung des Schwimmbadpersonals erfolgen. Der Gebrauch von Schnorchelgeräten, Schwimm- bzw. Taucherbrillen und Schwimmflossen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Das Ballspielen im Wasser ist im Schwimmerbereich grundsätzlich verboten und kann vom Aufsichtspersonal auch in den anderen Becken je nach Besucheraufkommen eingeschränkt werden.
9. Seitliches Einspringen bzw. das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumrandungen zu rennen, auf den Trennleinen zu sitzen oder an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen.
11. Speisen und Getränke dürfen nicht im bzw. direkt am Becken zu sich genommen werden.

## V. Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Aufsichtführenden sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößen,des Bades zu verweisen bzw. von der Benutzung des Bades auszuschließen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Personen, die gemäß Ziffer 2 a) – c) aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

5. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
6. Die Aufsichtspflicht, die Personen, denen Minderjährige oder Behinderte anvertraut worden sind, nach BGB haben, wird durch die Anwesenheit des Aufsichtspersonals nicht berührt. Aufsichtspersonen der bei Ziffer II 5. genannten Personen sind zu deren Aufsicht verpflichtet und dafür verantwortlich.

## **VI. Haftung**

1. Die Badegäste nutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
2. Für das Handeln des Freibadpersonals wird eine Haftung nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten übernommen.
3. Eine Haftung für Beschädigung, den Verlust oder jede anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe von Kleidungsstücken und anderen mitgeführten Gegenständen wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

## **VII. Beschwerden und Anregungen**

Beschwerden nehmen das Freibadpersonal und die Stadtverwaltung Telgte entgegen. Diese schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Wünsche und Anregungen seitens der Badegäste sind gern gesehen und werden – wenn möglich – zeitnah umgesetzt.

## **VIII. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Badeordnung vom Mai 2010 ungültig.

Telgte, Dezember 2015



Bädergesellschaft Telgte GmbH  
Der Geschäftsführer

## Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Warendorf, den 09.12.2015

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 03.12.2015 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2014 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 25.208,13 € wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteems sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c GO NRW).

  
Dr. Heinz Börger  
Geschäftsführer

  
Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer

## Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur  
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 09.12.2015

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 01.12.2015 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2014 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 mit Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2014 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.898.849,00 € wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 32.592,47 € und der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 1.887.040,00 € verrechnet.

Nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und der Entnahme aus der Kapitalrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 10.783,47 €, der vorgetragen wird.

- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014 durch die Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des

durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Zimmer C 1.92 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c GO NRW).



Dr. Heinz Börger  
Geschäftsführer



Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
des Beteiligungsberichtes 2014  
für den Kreis Warendorf**

**gem. § 117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW**

Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2014 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2015 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar ([www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht](http://www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht)).

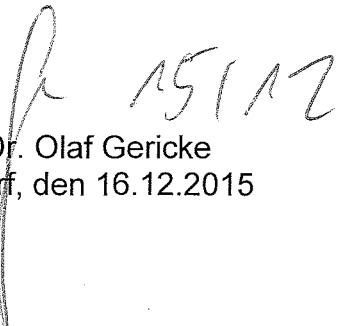
Warendorf, den 11. Dezember 2015

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

**Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)**

Die dem Landrat des Kreises Warendorf nach § 16, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf und seiner Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger können im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02581/53-8005) in Zimmer B4.09 während der Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

  
Landrat Dr. Olaf Gericke  
Warendorf, den 16.12.2015

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-12-13

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-5699
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Dienst-/Lieferleistung
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	Lieferung, Installation und Aufbau einer Anbindung der Jobcenter Standorte mit Richtfunktechnik
<b>Ausführungsort:</b>	Ahlen, Beckum, Warendorf
<b>Aufteilung in Lose</b>	nein
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	nein
<b>Ausführungszeit:</b>	nach Zuschlag bzw. nach Absprache
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 22.01.2016
<b>Form:</b>	schriftlich
	- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber , Zusatz: Zentrale Vergabestelle
	- per E-Mail: Ulrich.Ripke@kreis-warendorf.de
	- per Fax: 02581/531099
<b>Gebühren für die Vergabeunterlagen</b>	
Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.	
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	10.02.2016
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
<b>Ablauf der Bindefrist:</b>	11.03.2016
<b>wesentliche Zahlungsbedingungen:</b>	Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:                   Herr Ripke           Tel.: 02581/53-1052

**Vergabeprüfstelle:**                   Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 18.12.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-41153/2015-12

48231 Warendorf, den 09.12.2015

Die Oentrup GbR betreibt einen Mastschweinestall mit 1480 Tierplätzen, drei Futtersilos und einen Güllehochbehälter mit Zeltabdeckung auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh, Mühlendorfstr. 22, Gemarkung Wadersloh, Flur 48, Flurstück 14.

Die baurechtliche Genehmigung wurde am 18.06.2014 durch den Kreis Warendorf erteilt. Das Vorhaben befindet sich neben den Stammbetrieben Wilhelm Oentrup und Jan Oentrup, so dass es sich hierbei um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des UVPG handelt.

Für die Kumulierung der drei Betriebe wurde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt (Screening).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die genehmigte Tierhaltungsanlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.

Klaus Kühne